

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Änderung der ASTO Verbandssatzung und die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 31.07.2000/16.08.2000

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	06.06.2023			

### Sachverhalt:

Die Geschäftsführung des ASTO hatte in der 45. Sitzung der Verbandsversammlung am 20.03.2023 dargestellt, dass aufgrund der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Gummersbach und gem. Absprache zwischen den Kommunalaufsichten des OBK und der Bezirksregierung Köln die Verbandssatzung des Verbandes angepasst werden muss.

Hintergrund ist die Thematik des § 2 b UStG, damit unmissverständlich klargestellt wird, dass die von den Mitgliedskommunen erledigten Aufgaben „Straßenpapierkorbentleerung und wilde Müll-Sammlung“ rein hoheitlich zwischen zwei Hoheitsträgern erledigt werden und dementsprechend nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Durch die Gesetzesänderung der Umsatzbesteuerung ist die gesamte öffentliche Hand verpflichtet, die Leistungsbeziehungen im Hinblick auf die Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts zu untersuchen. Hierzu wird in erster Linie die Ertragsseite analysiert und herausgearbeitet, wo eine „Geschäftsbeziehung“ zu einem Dritten besteht und warum aufgrund dieser Beziehung „Entgelte“ gezahlt werden. Das Umsatzsteuergesetz verlangt diese Analyse, da selbst langjährige Geschäftsvorgänge zwischen Kommunen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts untereinander nun der Umsatzsteuer unterliegen könnten.

Diese Analysen der öffentlichen Hand mussten bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein, da das neue UStG ab dem 01.01.2023 greifen sollte. Überraschenderweise ist diese Frist noch Ende des Jahres 2022 um zwei weitere Jahre verlängert worden.

Auch dies bestätigt, dass viele Fragen, die von den Kommunen den Finanzbehörden gestellt wurden, noch nicht (abschließend) beantwortet wurden.

Der ASTO wurde 1997 als kommunaler Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale

Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) gegründet, um die hoheitlichen Aufgaben des Einsammelns und Transportierens von Abfällen zu übernehmen. Zu diesen gesetzlichen/hoheitlichen Aufgaben gehören auch die Teilbereiche der Einsammlung von wildem Müll sowie die Entleerung der Straßenpapierkörbe (§ 5 LAbfG NRW i. V. m. § 46 KrWG - neu § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW).

Da bei Gründung des ASTO die einzelnen Kommunen für die Erledigung dieser Aufgaben über das entsprechende Personal und die entsprechenden Fahrzeuge verfügten und zudem die genauen Kenntnisse hatten, wo und wann in deren Gemeindegebiet welche Straßenpapierkörbe zu leeren sind bzw. wo immer wieder wilder Müll abgelagert wird, sollten diese Aufgaben bei den Kommunen verbleiben.

Dies erforderte eine formale Rückübertragung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des OBK und Beschluss in der Verbandsversammlung mit jedem Mitglied abgeschlossen wurde und somit bereits seit über 20 Jahren angewendet wird.

Aus diesem Grund erledigen die Mitgliedskommunen diese beiden Aufgaben unverändert eigenständig und bekommen den Aufwand aus den Gebühreneinnahmen vom ASTO erstattet, der seinerseits diese Kosten in der Gebührenkalkulation veranschlagt und somit über die Abfallgebühren für die kommunalen Abfallgefäße refinanziert. Hierbei ist zu erwähnen, dass der ASTO keinen Einfluss auf die Art und Weise der Erledigung oder die Häufigkeit der Leerungen der Papierkörbe oder auf die Anzahl der Papierkörbe usw. ausübt. Derzeit werden den Mitgliedskommunen des ASTO ca. 600.000 € pro Jahr für die durchgeführten Arbeiten erstattet, was einem Umsatzsteuerbetrag von ca. 114.000 € pro Jahr entsprechen würde und mit dem bei Feststellung einer Steuerbarkeit die Bürger zusätzlich belastet würden, da der Verband keine Vorsteuer geltend machen kann; dies sollte nach Möglichkeit unbedingt verhindert werden.

Für die Geschäftsführung des ASTO handelt es sich bei dieser Rückübertragung einer hoheitlichen Aufgabe auf die ursprüngliche juristische Person des öffentlichen Rechts um keinen steuerbaren Vorgang, was aber den bisherigen Publikationen der Finanzbehörden in dieser Form nicht entnommen werden kann.

Durch die Komplexität der vielen verschiedenen Vorgänge der öffentlichen Hand, gibt es jedoch noch nicht in allen Bereichen klare Aussagen der Finanzbehörden, ob Vorgänge steuerbar sind oder nicht.

Zwischenzeitlich sind unterschiedliche Schreiben von unterschiedlichen Finanzbehörden erschienen, die zumindest erkennen lassen, dass ein Vorgang - wie zwischen dem ASTO und seinen Mitgliedskommunen - u. U. nicht steuerbar sein könnte, wenn zwischen beiden Parteien eine eindeutige Regelung existiert, die deutlich macht, dass diese hoheitlichen Aufgaben nur von zwei Hoheitsträgern erledigt werden können.

Die Geschäftsführung des ASTO hatte anschließend viele Gespräche mit den zuständigen Umsatzsteuerabteilungen der Finanzämter in Aachen und Gummersbach geführt und auch in mehreren Gesprächen mit der Kommunalaufsicht des OBK und diese wiederum mit der Bezirksregierung Köln das gesamte Thema besprochen.

Der nun vorliegende und als Anlage beigefügte Entwurf einer Änderung der Verbandssatzung wurde dann mit den Gesprächsergebnissen abgestimmt. Dieser definiert die Aufgabenübertragung zurück auf die Mitgliedskommunen und die gleichzeitige Übertragung des Rechts der Gebührenerhebung für diese Leistungen zur Refinanzierung von den Mitgliedskommunen auf den ASTO.

Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung wäre im Gegenzug aufzuheben, damit unmissverständlich aus der Satzung klar wird, dass die Aufgaben „Straßenpapierkorbentleerung und wilder Müll-Sammlung“ rein hoheitlich zwischen zwei Hoheitsträgern erledigt werden und dementsprechend nicht der Umsatzsteuer unterliegen

dürften. Die Entscheidung über eine etwaige Umsatzsteuerpflicht obliegt jedoch weiterhin uneingeschränkt den Finanzbehörden.

Aus diesem Grund hatte die Geschäftsführung des ASTO das Finanzamt aufgefordert, eine rechtsverbindliche Aussage zur Steuerbarkeit dieser Vorgänge nach dieser beabsichtigten Satzungsänderung zu treffen. Bei dieser Anfrage wurde aber nicht nur dieser Themenbereich abgefragt, sondern auch noch die Steuerbarkeit der unterschiedlichen Aufgaben, die die Stadt Gummersbach für den ASTO gegen Kostenerstattungen erbringt. Dies sind Personal- und Sachkosten für die Personalverwaltung, die Kassengeschäfte und Vollstreckungsarbeiten, die Visakontrolle und Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA, das Rechtsamt usw. Nach vielen intensiven Gesprächen und entsprechendem Schriftverkehr zwischen dem ASTO und den Finanzbehörden wurde die verbindliche Rechtsauskunft am 03.03.2023 dem ASTO gestellt. Zusammenfassend kann man dieser Auskunft entnehmen, dass die wesentlichsten Geschäftsvorgänge mit den eventuell höchsten Umsatzsteuerzahlungen u. U. sogar alle Leistungen nicht steuerpflichtig sein werden.

Mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Umsatzsteuerabteilung wurde noch einmal telefonisch besprochen, dass diese Auskunft natürlich auch für die anderen Mitgliedskommunen des ASTO verbindlich ist und nicht nur für die Stadt Gummersbach.

Aufgrund dieser verbindlichen Auskunft müssen nun beim ASTO die Verbandssatzung angepasst und die öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgehoben werden. Der beigefügte Satzungsentwurf kann aber erst in der nächsten Verbandsversammlung des ASTO im Herbst verabschiedet werden, da vorher in den Mitgliedskommunen die bisher geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen von den einzelnen kommunalen Raten mittels Ratsbeschluss aufgehoben werden müssen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat trifft die Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung des ASTO und weist seine VertreterInnen in der Verbandsversammlung an, wie folgt in der Verbandsversammlung zu votieren:

1. Der Änderung der Verbandssatzung des ASTO wird zugestimmt.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 GkG über die Übernahme von Aufgaben des ASTO durch die Gemeinde vom 31.07.2000 / 16.08.2000 wird aufgehoben.

Anlage

Im Auftrag

gez.  
Kranenberg

Marienheide, 12.05.2023